

dieser Handlungsweise eine Ungerechtigkeit oder wenigstens eine Unwahrheit enthalten sei.

Der Agent einer Gesellschaft erscheint als der bezahlte Mandatar derselben und hat als solcher einen Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen. Wäre es die Intention der Gesellschaft als des Auftragebers nur die wirklich erwachsenen Ausgaben zu ersetzen, dann wäre es zweifellos eine Ungerechtigkeit, höhere Auslagen zu verrechnen. Die Regel aber ist, daß die Gesellschaft bestimmte Diäten für den Tag auswirft und die Eisenbahnfahrt bezahlt, wie hier für die zweite Wagenklasse. Wenn daher der Betreffende statt der zweiten die dritte Wagenklasse benützt, so ist die Ersparung nur seiner persönlichen Einschränkung zuzuschreiben und ähnlich zu beurtheilen, wie wenn er von seinen Reisediäten erübrigt. Er kann also dieses Ersparnis für sich verwenden.

Was die zweite Frage angeht, ob in der Aufrechnung der zweiten Wagenklasse bei der Rechnungsstellung nicht eine Unwahrheit enthalten sei, so wäre eine Unwahrheit sicher gegeben, wenn der Betreffende dadurch glauben machen wollte, er sei in der zweiten Classe gefahren. Wenn er aber damit bloß sagen wollte, die Fahrt zweiter Classe von A bis B kostet soviel Gulden oder Mark — und die Art des Eintrages wird kaum dem widersprechen — so ist auch keine Unwahrheit gegeben.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitätsprofessor.

V. („**Kleine Stola**“.) Bekanntlich sind in Oesterreich die meisten Hilfspriester auf die Einnahmen der sogenannten „kleinen Stola“ angewiesen. Dazu gehören die „Trinkgelde“ (auch diesen Ausdruck hört man öfters von Seite der gebenden Laien), welche freiwillig und in beliebiger Höhe bei Taufen und Hochzeiten von Seite der Parteien dem functionierenden Priester gegeben werden. Hierüber entspann sich in einem Pfarrorte zwischen dem Pfarrer und den beiden Hilfspriestern ein Streit. Seit langem war es daselbst üblich, daß die Hilfspriester die Trauungen vornahmen, in jenen seltenen Fällen, in welchen der Pfarrer traute, überließ er die freiwillige Gabe den Hilfspriestern, deren schmales Einkommen durch diese Gaben bei Hochzeiten eine wünschenswerte Aufbesserung erhielt. Da kam ein neuer Pfarrer an den Ort. Dieser nahm nun alle Trauungen selber vor und behielt sich auch die obgenannten freien Gaben. Die Hilfspriester erlaubten sich nun in bescheidenen Worten und bittweise Gegenvorstellungen, der Pfarrer aber erklärte, auf „pfarrliche Rechte“ nicht verzichten zu können. Er beabsichtige sämtliche Trauungen selber vorzunehmen, in Folge dessen gebüre ihm auch, und nicht den Hilfspriestern, die Gabe der Brautleute. Die Hilfspriester machten darauf geltend, daß der Pfarrer auf Grund der „pfarrlichen Rechte“ ja auch alle Taufen und Conducte halten könnte (einzelne Fälle physischer Unmöglichkeit ausgenommen),

alsdann würden die Hilfspriester, einzig auf den äußerst bescheidenen fixen Gehalt angewiesen, überhaupt nicht mehr existieren können. Zudem solle der Herr Pfarrer auf Grund seiner „pfarrlichen Rechte“ nur in Zukunft auch jene Functionen übernehmen, die gar nicht honorirt würden, z. B. die Christenlehre, Verzeihgänge zu den Armen u. dgl. Schreiber dieser Zeilen, welcher von diesem Streite hörte, möchte nun, da derselbe noch nicht endgiltig ausgetragen ist, fragen:

1. Gehören die freiwilligen Gaben der Parteien bei Taufen und Trauungen zur „kleinen Stola“ der Hilfspriester?
2. Haben die Hilfspriester ein Recht auf diese Gaben?
3. Oder bleibt es der Willkür und Gnade des Pfarrers überlassen, dieselben den Hilfspriestern zu geben oder nicht?
4. Was ist von dem Vorgehen des Pfarrers im obigen Falle zu halten?

In der vorstehenden Angelegenheit ist es schwer, eine sichere Entscheidung zu geben; es kommt da nach meiner Ansicht fast alles auf den in den einzelnen Diöcesen oder Pfarreien herrschenden Brauch an. In unserer Diöcese bekommen die Cooperatoren fast überall die sogenannte „weiße Stola“ (Tausen und Kinderbegräbnisse) mit Ausnahme der Ostertaufe, mag nun der Pfarrer oder Cooperator taufen. Bei Trauungen bekommt die Taxe fast überall der Pfarrer, die freiwilligen Gaben, die in der Regel nicht bedeutend sind, derjenige, der die Trauung vornimmt, wobei ohne feststehende Regel bald der Pfarrer bald der Cooperator fungiert. Wenn in dieser Beziehung eine Differenz entstehen würde, so würde man sich an das bischöfliche Ordinariat wenden, welches ohne Zweifel nach dem seit längerer Zeit in der Pfarrei üblichen Brauch und mit Rücksicht auf den in der Diöcese vorherrschenden Usus entscheiden würde. — Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zur Beantwortung der vorstehenden Fragen über, ohne aber für dieselbe ein maßgebendes Gewicht zu beanspruchen.

Ad 1) Bei Taufen affirmative; ebenso bei Trauungen, wenn der Cooperator dieselben vornimmt, wobei der Pfarrer sich möglichst an den bisher üblichen Brauch wenigstens aus Billigkeitsrücksichten halten soll.

Ad 2) Bei Taufen affirmative, wenn es so diöcesanüblich ist oder wenigstens in der Pfarrei seit Menschengedenken üblich war; bei Trauungen glaube ich, daß der Cooperator auf einen verhältnismäßigen Antheil an der freiwilligen Gabe ein Recht hat.

Ad 3) Negative; die Entscheidung hat das bischöfliche Ordinariat zu treffen.

Ad 4) Das Vorgehen des Pfarrers scheint mir theilweise ungerecht, theilweise unbillig; zudem avaritiam, sapere videtur.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch